

KUNDENKONTO NEUANLAGE



Firmenname HRA/HRB Nr.
Straße, Nr. Registergericht
PLZ, Ort USt-IdNr.
Telefon Anzahl Mitarbeiter
Mobil E-Mail
Fax Website

RECHNUNGSADRESSE

LIEFERADRESSE (falls abweichend)

Straße, Nr. Straße, Nr.
PLZ, Ort PLZ, Ort

Als vertrauensbildende Maßnahme liefern wir den ersten Auftrag grundsätzlich nur gegen Vorkasse mit 2 % Skonto. Nach branchenüblicher und positiver Bonitätsprüfung erfolgen weitere Lieferungen auf Rechnung.

HAUPTKONTAKT - INHABER/GESCHÄFTSFÜHRER

Vor-, Nachname Geburtsdatum
Funktion Telefon/Mobil
E-Mail

WEITERER KONTAKT (falls gewünscht, nicht zwingend erforderlich)

Vor-, Nachname Telefon/Mobil
Funktion Fax
E-Mail

ANLAGEN Briefbogen und Gewerbeanmeldung Handelsregisterauszug

Bitte achten Sie darauf beide Seiten auszufüllen und an uns zurück zu schicken.

ANLIEFERUNGSMÖGLICHKEITEN

Öffnungszeiten Mo - Do Gabelstapler ja, Tragkraft in kg nein
Fr Anlieferung mit LKW Anhänger möglich ja nein
Pause oder Abstellmöglichkeit vorhanden ja nein
Anliefertag Verladung auf dem LKW egal vorne hinten
Durchfahrtshöhe oder -breite begrenzt ja nein Rampenentladung möglich ja nein
Max. Höhe m Max. Breite m Schonplatte erwünscht ja nein

BITTE ZUTREFFENDES ANKREUZEN

1. Angebote möchte ich bevorzugt per E-Mail oder Fax
2. Auftragsbestätigungen möchte ich bevorzugt per E-Mail oder Fax
3. Wie möchten Sie Ihr Lieferavis erhalten? E-Mail oder Fax oder SMS an folgende Nummer:
.....

Durch meine/unsere Unterschrift bestätige ich / bestätigen wir, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Außerdem erkenne ich / erkennen wir die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG an (www.zeg-holz.de/Allgemeine-Verkaufsbedingungen/).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Abwicklung der mit Ihnen beabsichtigten Verträge, zur Kundenpflege und um Ihnen interessante Informationen und Angebote zuzusenden. Wenn Sie künftig keine Informationen und Angebote mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten durch uns für Werbezwecke jederzeit widersprechen.

Wir behalten uns das Recht vor, bei Dritten Auskünfte über Ihr Zahlungsverhalten einzuholen, um Ihnen bestimmte Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Bei der technischen Durchführung der Datenverarbeitung bedienen wir uns externer Dienstleister.

Bitte achten Sie darauf beide Seiten auszufüllen. Nur vollständig ausgefüllte Formulare inkl. aller Anlagen können bearbeitet werden.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (Formular und Anhänge) per Fax an 07154 8030-4610 oder eingescannt per E-mail an forderungsmanagement@zeg-holz.de

WIRD VON DER ZEG AUSGEFÜLLT

Besales ja nein

Kunden-Nr. Niederlassung

Außendienst Außendienst EW

Musterkunde Branche

Information zur Erhebung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU) 2016/679 schreibt im Artikel 13 die Informationspflicht des Verantwortlichen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person vor.



Firma, Vertreter und Datenschutzbeauftragter der verantwortlichen Stelle:

ZEG Zentralkauf Holz + Kunststoff eG,
Sitz der Genossenschaft: Rudolf-Diesel-Straße 1, 70806 Kornwestheim
Amtsgericht Stuttgart Genossenschaftsregister 91
Vorstände: Christian Kössler, Thomas Vilgis
Datenschutzbeauftragter: Ralf Reinl
Telefon +49 (0)7154 8030-339, Telefax +49 (0)7154 8030-4631,
E-Mail r.reinl@zeg-holz.de

Zweckbestimmung der Datenerhebung und -verarbeitung:

Diese entsprechen den folgenden Geschäftszwecken der ZEG Zentralkauf Holz + Kunststoff eG lt. gültiger Satzung § 2:

Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit allen für den Betrieb der Mitglieder und Nichtmitglieder erforderlichen Waren, Halb- und Fertigfabrikaten sowie Werkzeugen und Maschinen.

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für eigene Zwecke. Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679: „Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen.“

Empfänger und Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können:

Das sind im Unternehmen im Wesentlichen die Stellen, die

- an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Vertrieb, Einkauf, Versand, Rechnungswesen, Marketing, Telekommunikation und EDV).

Empfänger außerhalb des Unternehmens sind im Wesentlichen solche, die

- an dem Betrieb der zentralisierten Citrix-Terminal-Server-Farm sowie an dem Betrieb einzelner Serversysteme beteiligt sind (Telekom Deutschland GmbH, Bonn),
- an der Speicherung von Kundenstammdaten auf iPads der Außendienstmitarbeiter beteiligt sind (beDirect GmbH & Co. KG, Carl-Bertelsmann-Straße 105–107, 33311 Gütersloh),
- an dem elektronischen Austausch von Bestellungen per EDI beteiligt sind (Seeburger AG, 75015 Bretten),
- an dem Versand der Waren beteiligt sind (Spediteure),
- an dem Versand der Ausgangsrechnungen beteiligt sind (W. Kohlhammer Communication GmbH, Stuttgart),
- an der Bonitätsbeurteilung beteiligt sind (Coface Rating GmbH, Mainz; SCHUFA Holding AG, Wiesbaden; Creditsafe Deutschland GmbH, Berlin),
- an der Warenkreditversicherung beteiligt sind (Coface Deutschland, Niederlassung der Coface S.A., 55124 Mainz),
- an dem Factoring beteiligt sind (Coface Finanz GmbH, 55124 Mainz),
- an der Zentralregulierung von Kunden beteiligt sind (SGH Service AG, 31135 Hildesheim; RAW Rechen-Anlage West GmbH, 52368 Kreuzau; EUROTEAM Zentralregulierungs- und Dienstleistungspartner für Handelsunternehmen GmbH, 55286 Wörrstadt; Südbund Einkaufsverband für Heimtextilien eG, 71522 Backnang; EUROBAUSTOFF Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, 76185 Karlsruhe),
- am Einzug von Lastschriften von Kunden beteiligt sind (Deutsche Bank AG),
- an dem Forderungseinzug beteiligt sind (Coface Debitoren Management GmbH, 55124 Mainz),
- an dem Versand von Werbung an Kunden beteiligt sind und die Betroffenen schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben (Nuntius Marketing Logistik e.K., Kornthal-Münchingen)
- an dem Versand von elektronischen Newsletter an Kunden beteiligt sind und die Betroffenen schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben (mission-one GmbH, 89231 Neu-Ulm),
- die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer, steuerliche und andere Betriebsprüfer).

Datenübermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen:

Die Webseite und der Online-Shop der ZEG benutzen Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA. Google Analytics verwendet sogenannte „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Webseite durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Webseite, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Im Auftrag des Betreibers dieser Webseite wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Webseite auszuwerten, um Reports über die Webseitenaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Webseiten- und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Webseitenbetreiber zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Webseite vollumfänglich werden nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Webseite bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem Sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren. Der aktuelle Link ist <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>. Angesichts der Diskussion um den Einsatz von Analysetools mit vollständigen IP-Adressen möchten wir darauf hinweisen, dass diese Webseite Google Analytics mit der Erweiterung „_anonymizelp()“ verwendet und daher IP-Adressen nur gekürzt weiterverarbeitet werden, um eine direkte Personenbeziehbarkeit auszuschließen.

Anderweitige Datenübermittlungen in Drittstaaten finden nicht statt und sind auch nicht geplant.

Regelfristen für die Löschung der Daten:

Die Daten werden dann gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung (z.B. der bestehenden Kaufverträge) nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass länger dauernde gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind. So sind nach § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) bzw. § 147 Abgabenordnung (AO) Geschäftsbriefe 6 Jahre und Unterlagen zum Jahresabschluss 10 Jahre aufzubewahren.

Bei einer Onlinebestellung wird die IP-Adresse des Bestellers zum Zeitpunkt der Bestellung zur Gewährleistung der Datensicherheit (d.h. zur Verhinderung von Missbrauch und zur Strafverfolgung) für die Dauer von drei Monaten gespeichert.

Rechte der betroffenen Personen:

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten (Artikel 15), die Berichtigung (Artikel 16), die Löschung (Artikel 17), die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20).

Sie haben jederzeit ein Widerrufsrecht hinsichtlich einer erteilten Einwilligung zum Versand von Werbung und/oder elektronischen Newslettern.

Außerdem haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für Datenschutz (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>).

Erforderlichkeit der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Abwicklung vorvertraglicher Angebote und für den Abschluss von Kaufverträgen erforderlich. Umsatzsteuerliche Rechtsvorschriften verlangen die Angabe personenbezogener Daten in Form von Namen und Anschriften auf unseren Rechnungen.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Sie können unsere Waren dann auch als Barverkauf in unseren Niederlassungen erwerben. Eine Nutzung unseres Online-Shops und/oder ein Warenbezug auf Rechnung können wir Ihnen dann leider nicht anbieten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ZEG Zentraleinkauf Holz + Kunststoff eG (nachfolgend „ZEG“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die „Gebrauche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzwerkstoffen“ (nachfolgend „Tegernseer Gebrauche“ genannt).
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder den Tegernseer Gebrauchen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ZEG hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ZEG eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
4. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die zwischen ZEG und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Rechte, die ZEG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote von ZEG sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung.
3. ZEG behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von ZEG unverzüglich an ZEG heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.
4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von ZEG durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder ZEG die Bestellung ausführt, insbesondere ZEG der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für ZEG nicht verbindlich.
5. Das Schweigen von ZEG auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist ZEG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ZEG maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ZEG. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
2. Die Lieferung in Teilen ist zulässig.
3. ZEG behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferumfangs vor. Insoweit sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der Lieferpreis bleibt hiervon unberührt.

4. Lieferzeit

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von ZEG schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch ZEG, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei ZEG eingeht. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder ZEG die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von ZEG, es sei denn ZEG hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. ZEG ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. ZEG informiert den Besteller unverzüglich, wenn ZEG von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er ZEG nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Grenzüberschreitende Lieferungen

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere

Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.

2. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
3. Verzögerungen aufgrund Exportkontrollen setzen Lieferzeiten außer Kraft.

6. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versandkosten-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind und bei denen die Lieferzeit auf einen Zeitpunkt bestimmt ist, der mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss liegt, werden zu dem am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von ZEG berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Bei Preissteigerungen von mehr als 5 % ist der Besteller berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen von ZEG wird der Besteller unverzüglich erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird. Sofern bis zum Tage der Lieferung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist ZEG ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem ZEG über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt. Zudem werden im Falle des Zahlungsverzugs alle Forderungen gegen den Besteller sofort zur Zahlung fällig.
4. Bei Auslandsgeheimen erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 3 vor Lieferung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. ZEG ist berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller an Dritte, insbesondere an die Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, jederzeit abzutreten. ZEG ist außerdem berechtigt, sein Vorbehaltsrecht nach Ziffer 12 der AGB auf Dritte, insbesondere auf die Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, zu übertragen.
6. Macht ZEG von seinem Recht, Ansprüche gegen den Besteller an Dritte abzutreten, Gebrauch, so wird ZEG den Besteller hierüber informieren. Soweit ZEG Forderungen gegen den Besteller abgetreten und der Besteller hierüber informiert hat, kann der Besteller Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Dritten leisten.

7. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager von ZEG verlassen. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder ZEG weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage der Produkte beim Besteller, übernommen hat.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann ZEG den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist ZEG berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass ZEG keine oder geringere Kosten entstanden sind. Das selbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. ZEG ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ZEG gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die ZEG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Angeliessene Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

8. Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probebearbeitung oder Probebenutzung, und ZEG offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen ZEG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an ZEG schriftlich zu beschreiben und den Lagerort anzugeben. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen außerdem voraus, dass bei Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden. Ergänzend gelten die einzelnen Regelungen des § 12 der Tegernseer Gebrauche.
2. Bei Mängeln der Produkte ist ZEG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist ZEG verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht werden. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von ZEG und sind an ZEG zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen umfassen auch diejenigen Nachbesserungsaufwendungen, die der Besteller im Verhältnis zu einem Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften zu tragen hatte.
3. Sofern ZEG zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die ZEG zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

4. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von ZEG zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn ZEG den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. ZEG übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von ZEG für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit ZEG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von ZEG zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von ZEG in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

9. Haftung von ZEG

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet ZEG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit ZEG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ZEG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von ZEG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von ZEG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZEG.

10. Produkthaftung

1. Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller ZEG im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller ist für den Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird ZEG aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die ZEG für erforderlich und zweckmäßig hält und ZEG hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt.
3. Der Besteller wird ZEG unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

11. Höhere Gewalt

1. Sofern ZEG durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird ZEG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern ZEG die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von ZEG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterpflanzanten eintreten. Dies gilt auch, wenn ZEG bereits im Verzug ist. Soweit ZEG von der Lieferpflicht frei wird, gewährt ZEG etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
2. ZEG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und ZEG an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird ZEG nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

12. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises und sämtlicher Forderungen, die ZEG aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von ZEG. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von ZEG nachzuweisen. Der Besteller tritt ZEG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. ZEG nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an ZEG zu leisten. Weitergehende Ansprüche von ZEG bleiben unberührt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von ZEG gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller ZEG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von ZEG zu informieren und an den Maßnahmen von ZEG zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ZEG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung

der Eigentumsrechte von ZEG zu erstatten, ist der Besteller ZEG zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an ZEG ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. ZEG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an ZEG zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an ZEG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für ZEG im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an ZEG abzuführen. ZEG kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ZEG nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an ZEG abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
4. Auf Verlangen von ZEG ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und ZEG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist ZEG unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von ZEG gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat ZEG oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann ZEG die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller wird stets für ZEG vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, ZEG nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ZEG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, ZEG nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass ZEG sein Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für ZEG. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
7. ZEG ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von ZEG aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen ZEG.
8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller ZEG hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um ZEG unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

13. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

14. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZEG möglich.
2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu ZEG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ZEG und dem Besteller ist der Sitz von ZEG. ZEG ist auch zur Klageerhebung in Mainz, am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von ZEG ist der Sitz von ZEG, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand: 01. Januar 2018